



# **Allgemeine Geschäfts- bedingungen (AGB)**

Stand 01.10.2023

der

Marius Giovanelli GmbH  
Dorf 45  
A – 6373 Jochberg

Nachstehend „MG“ genannt

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marius Giovanelli GmbH (kurz MG) welche für alle Geschäftsbeziehungen der MG Anwendung findet.**

**I. Allgemeiner Teil**

**A1. Begriffsdefinitionen**

Festgehalten wird, dass MG die jeweiligen Produkte nur vertreibt. Hersteller und Inhaber der Urheber- und Patentrechte sind jeweils in den Verträgen mit dem Endkunden angeführt.

In allen Vertragsverhältnissen der MG werden die folgenden Begriffsdefinitionen verwendet:

Software: die von MG vertriebenen betriebswirtschaftlichen Softwarelösungen der MG für Warenwirtschaft, Kasse, Business Intelligence (BI) etc.

Lizenznehmer: Der Kunde, welcher mit MG einen Lizenzvertrag zur Nutzung der Software geschlossen hat.

Update: Änderung, Fehlerkorrektur bzw. Erweiterung einer bestehenden Software beim Kunden.

Ausgenommen sind anderer Module oder Versionen bzw. andere oder neue von MG vertriebene Softwareprodukte, welche in der Regel auch eine neue Bezeichnung haben.

**A2. Vertragspartner des Kunden**

Wo nachfolgend kein Vertragspartner des Kunden ausdrücklich genannt wird, bezieht sich die Vereinbarung auf die Marius Giovanelli GmbH. Für den Kunden maßgebend ist der im Lizenz- und Updatevertrag namentlich genannte Vertragspartner. Alle seine vertraglichen Rechte und Pflichten bestehen ausschließlich zu diesem Vertragspartner.

**A3. Zustandekommen und Inhalt der Verträge**

Alle Verträge zwischen den Parteien kommen durch übereinstimmende, gegenseitige Willensäußerung zustande. Für das Zustandekommen des Lizenz- und Updatevertrages sowie aller Hotline- und Supportverträge bedarf es eines schriftlichen Vertrages mit rechtsgültiger Unterschrift beider Parteien. Der Vertragsinhalt ist in den entsprechenden Vertragswerken geregelt. Vertragsdokumente können auf dem Postweg oder per E-Mail ausgetauscht werden. Die gegenständlichen AGB's sowie die AGB's der jeweiligen Hersteller werden ebenfalls Gegenstand der Verträge.

**A4. Vertragsgegenstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß den spezifischen individualvertraglichen Vereinbarungen (Lizenz- und Updatevertrag, Wartungsverträge, Dienstleistungsverträge, etc.) in Ziffer 5. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien ausdrücklich nie gewollt und wird nicht begründet.

**A5. Vertragstypen**

MG erbringt je nach Vereinbarung die folgenden entgeltlichen Leistungen:

- a) Lieferung von Software: Der Kunde kauft oder mietet ein Nutzungsrecht an der von MG vertriebenen betriebswirtschaftlichen Software. Bei dieser Software handelt es sich um ein Standardprogramm, welches beliebig oft auch an

andere Kunden verkauft bzw. vermietet wird. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem Kauf- bzw. Mietrecht. Bei Kauf der Software-Rechte schließt der Kunde einen Lizenzvertrag mit MG über das Nutzungsrecht an der Software. Der Inhalt des Vertrages wird über das Angebot bzw. den zustande gekommenen Kauf- bzw. Mietvertrag definiert.

- b) Erbringung von Update- und Wartungsleistungen für die Software im Rahmen von Update- und Wartungsverträgen. Der Inhalt des Vertrages wird über einen gesonderten Update- bzw. Betreuungsvertrag definiert.
- c) Erbringung von Beratungs-, Installations-, Konfigurations-, Datenübernahme-, Schulungs- und anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Software. Der Inhalt der geschuldeten Leistungen wird über das Angebot bzw. den Leistungsbeschrieb definiert.
- d) Programmierung von Zusatzmodulen nach Kundenwunsch: Der Inhalt des Vertrages wird über die vom Kunden unterzeichneten Anforderungen bzw. Spezifikationen gemäß Ziff. 7 definiert.
- e) Lieferung von Hardware und anderen Drittprodukten: Der Kunde kauft oder mietet Hardware oder andere Drittprodukte für den Betrieb der Software. Der Inhalt des Vertrages wird über das Angebot bzw. den zustande gekommenen Kauf- oder Mietvertrag definiert.
- f) Vermietung von Hardware und/oder Software
- g) Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen bis hin zum vollständigen Rechner-Betrieb
- h) Erbringung anderer Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages bzw. einfachen Auftrages.

**A6. Kundenspezifische Programmierung**

Auf Kundenwunsch werden für die Software von MG oder vom Hersteller Zusatzmodule und Funktionen nach Spezifikation des Kunden entwickelt bzw. von MG für den Kunden in Auftrag gegeben. Finden diese Entwicklungen Eingang in den allgemeinen Standard der Software, so werden sie von MG im Rahmen des Software Updatevertrages gewartet. Anderenfalls muss der Kunde mit MG diesbezüglich eine Sondervereinbarung treffen.

Kundenspezifische Zusatzmodule und Funktionen müssen vom Kunden detailliert umschrieben und spezifiziert werden. Dies beinhaltet die Beschreibung der Eingangs- und Ausgangsdaten, die exakte Funktionsweise mit allen gewünschten Ergebnissen und die Benutzeroberfläche und deren Bedienung. Kann oder will der Kunde diese Beschreibung nicht selbst anfertigen, so macht dies MG im Rahmen einer entgeltlichen Dienstleistung. Der Kunden unterzeichnet die Spezifikationen nach deren Fertigstellung zum Zeichen seines Einverständnisses.

Die Programmierung von kundenspezifischen Zusatzmodulen für die Software von MG ändert den Charakter der Software als Standardsoftware in keinem Fall.

**A7. Lieferung und Lieferverzug**

Die Auslieferung von Software, Hardware und Dienstleistungen erfolgt zu einem gemeinsam vereinbarten Liefertermin bzw. Lieferzeitraum. In der Regel wird für jedes Kundenprojekt ein Projektplan

ausgearbeitet, welcher unter anderem die Lieferungen der einzelnen Projektkomponenten definiert.

Ein fixer Liefertermin mit der Vermutung auf Lieferverzicht seitens des Kunden bei Nichteinhaltung liegt in jedem Fall nur dann vor, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart und gegenseitig unterzeichnet wurde. Anderenfalls setzt der Kunde MG erst durch Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zur Lieferung in Verzug.

#### **A8. Gefahrübergang / Transport**

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der MG verlassen hat.

Falls der Versand der MG ohne Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

Eine Transportversicherung wird die MG nur auf besondere schriftliche Anweisung auf Rechnung des Vertragspartners abschließen.

#### **A9. Annahme, Annahmeverzug und Abnahme**

Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die gelieferten Produkte oder Leistungen ungerechtfertigterweise nicht entgegennimmt oder es unterlässt, notwendige Vorkehrungen für die Annahme zu treffen wie beispielsweise die Bereitstellung der notwendiger Hardware, des notwendigen Personals oder dergleichen.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte (Software und Hardware) sofort nach deren Lieferung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Erkennbare Mängel müssen vom Kunden gegenüber MG unverzüglich schriftlich, versteckte Mängel sofort nach deren Erkennen schriftlich gerügt werden.

Bei werkvertraglichen Leistungen wird seitens des Vertragspartners die Abnahme durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls erklärt.

Die Werkleistung gilt aber in folgenden Fällen auch ohne schriftliche Annahmeerklärung als abgenommen:

1. Wenn der Vertragspartner/Kunde das Produkt nach Erbringung der Werkleistung in Gebrauch genommen hat und seither 4 Wochen verstrichen sind; in diesem Fall ist keine gesonderte schriftliche Abnahmmeerklärung erforderlich und die Werkleistung gilt als angenommen.

2. Wenn der Vertragspartner/Kunde trotz Setzung einer 14-tägigen Frist zur Abgabe der Erklärung über die Abnahme keine schriftliche Abnahmmeerklärung abgibt, gilt die Werkleistung und das Produkt nach Ablauf der Frist ebenfalls als abgenommen ohne dass es hierfür einer gesonderten schriftlichen Abnahmmeerklärung bedarf

#### **A10. Leistungserbringung**

Support- und Wartungsleistungen werden grundsätzlich über Fernwartung in den Räumlichkeiten von MG erbracht. Die Kommunikationskosten trägt jede Partei selbst. Alle anderen Leistungen und Lieferungen werden am vertraglich vereinbarten Ort erbracht. Sollte für die Fernwartung Kosten für die Nutzung

von ISDN anfallen, werden diese KOSTEN von MG an den Kunden weiterverrechnet.

MG nutzt für den Support die Fernwartungssoftware AnyDesk. Deren Nutzung ist in allen Vertragsleistungen mit enthalten. Der Kunde hat alle notwendigen technischen Voraussetzungen zur Nutzung von AnyDesk zu schaffen. Sollte er die Nutzung einer anderen Fernwartungssoftware wünschen, so hat er die einmaligen Kosten zur Einrichtung der Software bei MG und ggf. Kosten des Betriebs der Software bei MG zu tragen. Sollte der Support per Fernwartung beim Kunden nicht möglich sein, hat der Kunde die Reisekosten und die Leistungen von MG nach den jeweils geltenden Preisen gemäß Preisliste zu entgelten.

MG ist berechtigt, sich bei der Erfüllung von Vertragspflichten gegenüber dem Kunden auch Dritter (und zwar sowohl natürlicher als auch juristischer Personen) zu bedienen

#### **A11. Datensicherung**

Der Kunde trägt für die hinreichende Datensicherung seiner Daten selbst Sorge. Natürlich kann sich der Kunde die dafür nötigen Dienste von MG erbringen lassen. Diese Dienste werden dem Kunden in diesem Fall in Rechnung gestellt. Wenn MG die Kontrolle der Datensicherung vornimmt, erfolgt das über den Einsatz einer dafür geeigneten Software, die dem Kunden auf Nachfrage bekanntgegeben wird.

Eine Haftung für etwaigen Datenverlust ist ausgeschlossen. Einzige Ausnahmen stellen nachweislich grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von und/oder nachgewiesener Vorsatz durch MG dar.

In jedem Fall wird die Haftung bei Datenverlust maximal auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Vertragspartners wiederherzustellen.

#### **A12. Eigentumsvorbehalt**

Alle Produkte (Software, Hardware etc.) verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der MG. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so ist MG unter Einhaltung des Rechtsweges berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Die Rücknahme gilt jedoch nicht als Rücktritt vom Vertrag.

#### **A13. Preise**

Software, Hardware, Dienstleistungen (für Beratung, Installation und Konfiguration, Schulungen und Einführungen, Programmierungen etc.) und sonstige Leistungen (Reisekosten etc.) werden gemäß dem vom Kunden erteilten Auftrag berechnet. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Transportkosten, sofern diese nicht separat im Auftrag ausgewiesen sind.

MG hat das Recht, mit Beginn eines neuen Kalenderjahres die Preise für Update-, Betreuungs- und Hotline-Verträge neuen Kostenfaktoren anzupassen.

#### **A14. Rechnungsstellung**

Bei Neuprojekten werden 50% der Auftragssumme nach Erteilung des Auftrages in Rechnung gestellt. Die restlichen 50% der Auftragssumme werden nach Lieferung in Rechnung gestellt. Bei

Nachbestellungen für bestehende Systeme werden 100% der Auftragssumme nach Lieferung des Auftrages fakturiert.

Dienstleistungen und Reisekosten werden unmittelbar nach deren Erbringung in der Regel auf der Basis von Leistungsnachweisen bzw. Leistungsscheinen fakturiert.

Will der Kunde das Projekt über Leasing finanzieren, so hat er dies MG spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen. Wünscht der Kunde nach Auftragsbestätigung einen Wechsel der Finanzierungsform, so schuldet er MG eine Aufwandentschädigung von pauschal 100 Euro. Weiter verpflichtet sich der Kunde im Falle von Leasing, das Leasing-Abnahmeprotokoll zu Händen des Projektleiters von MG sofort nach Erstinstallation der Software zu unterzeichnen.

#### **A15. Zahlungen**

Der Kunde hat die Rechnungen von MG umgehend bei Erhalt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und sofort rein netto in der Fakturawährung auf ein von MG in der Rechnung genanntes Bankkonto zu überweisen. Der einseitige Abzug von Skonti oder andere Abzüge wie Bankspesen etc. sind nicht zulässig und werden unter Verrechnung der gesetzlichen Zinsen und Mahnkosten nachbelastet. Der Kunde kann MG auch widerruflich ermächtigen, fällige Gebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Die tatsächliche Nichtausübung einer von MG vertragsgemäß angebotenen Leistung, aus welchem Grund auch immer, berechtigt den Kunden nicht, die Gebühren oder Teile davon nicht fristgemäß zu begleichen oder zurück zu verlangen.

Alle Zahlungen sind vom Kunden auch zu leisten, wenn von ihm in Bezug auf von MG erbrachte Leistungen oder gelieferten Produkten noch Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Kunden weder Zahlungen aufzuschieben, noch Zahlungsbedingungen einseitig zu ändern. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung von MG nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der MG aufzurechnen; der Kunde ist daher jedenfalls verpflichtet, die Ansprüche der SW4 zu begleichen, auch wenn er seinerseits Ansprüche geltend macht.

#### **A16. Zahlungsverzug**

Der Kunde wird von MG durch die Zustellung einer schriftlichen Mahnung per Post, per Telefax oder per E-Mail in Zahlungsverzug gesetzt. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, so schuldet er Verzugszinsen von 10% p.a. Begleicht der Kunde seine fälligen Forderungen auch nach schriftlicher Mahnung nicht, so ist MG berechtigt, fällige Leistungen ohne weitere Mitteilung bis zur erfolgten Zahlung auszusetzen und neue Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung an den Kunden zu erbringen. MG hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurück zu treten bzw. das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung fristlos aufzukündigen.

#### **A17. Gewährleistungen**

MG bietet Gewähr dafür, dass die Produkte frei von Fabrikations-, Material- und Werkmängeln sind; die Gewährleistungszeit beträgt zwölf Monate und

beginnt mit dem Lieferdatum bzw. Abnahme der Werkleistung.

Im kaufmännischen Rechtsverkehr bzw. gegenüber Unternehmern/ Unternehmen ist jedwede Mängelhaftung/Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen.

Werden die Anweisungen der MG bezüglich Lagerung, Aufstellung und Umgang mit der Ware vom Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Produkten oder Präsentationsmaterialien vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Der Kunde ist verpflichtet die Ware bzw. die erbrachte Leistung sofort vollständig zu prüfen und allfällige Mängel oder Transportschäden der MG unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Empfang der Ware oder Erbringung der Leistung schriftlich mitzuteilen. Werden allfällige Mängel oder Transportschäden der MG nicht unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen schriftlich mitgeteilt, so besteht keine Anspruch auf Gewährleistung, Mängelbehebung oder Schadenersatz.

Im Falle einer Mitteilung des Vertragspartners, dass die Produkte mit einem Mangel behaftet sind, ist der Kunde verpflichtet die Ware an MG zu übersenden, wobei MG ausschließlich die Kosten für eine Standardpostsendung übernimmt. Sollte der Kunde eine teurere Versandart als den Standardpostversand wählen, hat der Kunde für die Kosten zur Gänze selbst aufzukommen. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, der MG wegen desselben Mangels zumindest zweimal die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen.

Ist sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die MG mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung.

Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Vertragstauglichkeit ist der Rücktritt/die Wandlung jedenfalls ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche gegenüber der MG stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte bzw. Leistungen und schließen sonstige Mängelhaftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Die Haftungshöhe für Gewährleistungsansprüche gegenüber MG ist in jedem Fall auf die Nettokaufsumme des speziellen Vertragsgegenstandes – sei dies ein Hardware-Element oder eine Leistungseinheit an Werkleistung – beschränkt.

#### **A18. Haftungsbeschränkung**

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die MG als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bzw. die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vertragswesentlicher Kardinalpflichten vorliegt.

Jede Haftung ist - soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, die Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit vorliegt - auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden maximal auf den halben Auftragswert beschränkt.

Ein gesetzlich bestimmtes Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei schuldhafter, nicht auf einem Mangel des Werks beruhender Pflichtverletzung bleibt hiervon unberührt.

Alle Vorschläge, Beratungen und Auskünfte werden nach bestem Wissen und ohne Haftung erteilt.

Sofern nicht nach diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen, ist eine darüber hinausgehende Haftung ausgeschlossen; insbesondere haftet die MG nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, den Verlust aufgezeichneter Daten, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Ansprüche Dritter.

Die weiteren Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen bzw. aufgrund der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten oder Leben, Körper, Gesundheit herrühren.

#### **A19. Software, Literatur**

Bei Lieferung von Hardware, Software und/oder Literatur und für Software-Lizenz- und Updateverträge gelten über die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus auch die besonderen lizenzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers, insbesondere die AGB's des jeweiligen Herstellers, welche der Kunde auf der Homepage des jeweiligen Herstellers findet.

Mit der Entgegennahme der diesbezüglichen Waren wird die Geltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen und AGB's des Herstellers vom Kunden auch für das Vertragsverhältnis zwischen MG und den Kunden ausdrücklich anerkannt.

Die vertragsgegenständliche Hard- und Software sowie Literatur darf insbesondere nur im Rahmen der lizenzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers an Dritte weiterverkauft werden.

#### **A20. Fremdprodukte (Hard- und Software)**

Kauft oder mietet der Kunde Fremdprodukte (Hardware oder Software), welche nicht von MG hergestellt, sondern ihrerseits nur für den Handel eingekauft wurden, so richtet sich die Gewährleistung für diese Produkte nach den Haftungsbestimmungen des Herstellers. Darüber hinaus gelten die jeweils geltenden lizenzrechtlichen Bestimmungen und AGB's des jeweiligen Herstellers. Der Name des Herstellers sowie die Homepage des Herstellers, auf welcher die jeweils geltenden lizenzrechtlichen Bestimmungen bzw. AGB's des Herstellers zu finden sind, werden im Vertrag zwischen MG und dem Kunden angeführt und dadurch Gegenstand der Vereinbarung zwischen MG und dem Kunden. Bei Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit den AGB's und den lizenzrechtlichen Bestimmungen des Herstellers einverstanden.

#### **A21. Anwendbarkeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und MG anwendbar. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jedem Kunden nach Erteilung seines Erstauftrages in schriftlicher Form mitgeteilt und ist danach auf der Homepage der MG jederzeit einsehbar. Bei Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit der momentan geltenden Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

#### **A22. Geheimhaltung/Datenschutz**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der MG im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

**Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung dazu, dass die der MG von ihm überlassenen vertraulichen, insbesondere auch personenbezogene Daten elektronisch für die Auftragsabwicklung verwendet, gespeichert, übermittelt und weiterverarbeitet werden. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 jederzeit zulässig. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung, Veränderung, Sperrung, Löschung dieser Daten erfordert die Schriftform.**

Die MG ist berechtigt, Daten des Vertragspartners, die sich aus den Vertragsunterlagen ergeben und die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient.

Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden von der MG beachtet.

#### **A23. Änderungen der AGB**

MG behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Die jeweils aktuellste Fassung wird von MG zur Kenntnisnahme auf der Homepage zum Download angeboten. Sie gelten vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation der neusten Fassung schriftlich Widerspruch erhebt.

#### **A24. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages/der AGB's ungültig sein oder werden, so sind sie durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, deren Zweck dem ursprünglich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

#### **A25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für Vertragsbeziehungen mit der Marius Giovanelli GmbH gilt Österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des UN Kaufrechts und der Bestimmungen des Österreichischen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Innsbruck.